VERORDNUNG (EWG) Nr. 1844/86 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1456/86 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/82 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/85 (6), ist der Betrag des Richtpreises gemäß dem im Anhang festgesetzten Äquivalenzkoeffizienten zu berichtigen, falls sich die Angebote und Notierungen auf eine andere als die Standardqualität beziehen, für welche der Richtpreis festgesetzt wurde.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1457/86 (7) hat der Rat für das Wirtschaftsjahr 1986/87 den Richtpreis für Sonnenblumenkerne mit einem Ölgehalt von 44 % festgesetzt. Die betreffenden Äquivalenzkoeffizienten im Anhang der Verordnung Nr. 225/67/EWG, die für Sonnenblumenkerne mit einem Ölgehalt von 42 % festgesetzt worden sind, sind daher für dasselbe Wirtschaftsjahr anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Verordnung Nr. 225/67/EWG erhält folgende Fassung:

„*(ECU/100 kg)*

	Äquivalenzkoeffizient	
	vom Preis abzuziehender Betrag	dem Preis zuzuschlagender Betrag
A. Raps- und Rübsensamen aus:		
— Kanada	1,268	—
— anderen Drittländern	1,075	—
B. Sonnenblumenkerne aus:		
— den Vereinigten Staaten oder Kanada	—	0,854 (1) bzw. 1,854 (2)
— andren Drittländern	—	0,592 (1) bzw. 1,592 (2)

(1) Auf die Preise anzuwenden, die für eine vor dem 1. August 1986 durchzuführende Ladung gelten.
(2) Auf die Preise anzuwenden, die für eine ab dem 1. August 1986 durchzuführende Ladung gelten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1986.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2195/67.
(4) ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.
(5) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(6) ABl. Nr. L 185 vom 18. 7. 1985, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident